



Das Altenburger Land

AMTSBLATT des Landkreises Altenburger Land

25. Jahrgang Nr. 2/6. Februar 2021

Logistikzentrum des Technischen Hilfswerkes kommt ins Altenburger Land

Altenburg. Gute Nachrichten fürs Altenburger Land. Das Technische Hilfswerk (THW) wird eines seiner vier geplanten neuen bundesweiten Logistikzentren am Flughafen Altenburg-Nobitz errichten und rund zehn Millionen Euro dafür investieren.

An welcher Stelle genau es entsteht, entscheidet nun ein Erkundungsverfahren der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Nach Inbetriebnahme wird in diesem Logistikzentrum dann Technik für Großschadensereignisse lagern: Anlagen der Trinkwasserversorgung, Stromersetzanlagen und Bergungsausrüstung zum Beispiel – Material, das im Bedarfsfall zügig im mitteldeutschen Raum ausgeliefert werden kann. „Die zentrale Lage im mitteldeutschen Wirtschaftsraum mit Anbindung an die Städte Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Jena und Gera war ein wichtiger Entscheidungsgrund. Wir haben in Nobitz einen intakten Flughafen mit den entsprechenden logistischen Voraussetzungen wie einer daran angeschlossenen Gewerbefläche“, freut sich Bundestagsabgeordneter Volkmann Vogel, der maßgeblich zum



Ein solches THW-Logistikzentrum wie in Heiligenhaus, Nordrhein-Westfalen, soll in Nobitz entstehen.

Foto: THW/Georgia Pfeleiderer

Gelingen der Ansiedlung beigetragen hatte.

In den zurückliegenden Wochen hatte sich auch Landrat Uwe Melzer immer wieder für den Standort Altenburger Land stark gemacht, stand in Kontakt mit Bundesinnenminister Horst Seehofer, Thüringens Innenminister Georg Maier sowie mit THW-Präsident Gerd Friedsam. „Wir freuen uns sehr über die Entscheidung,

ein THW-Logistikzentrum am Flughafen Altenburg-Nobitz anzusiedeln und danken allen Fürsprechern für die bisherige Unterstützung. In den vergangenen Wochen haben wir gemeinsam mit unseren Partnern sowohl schriftlich als auch in persönlichen Gesprächen immer wieder für unseren Landkreis geworben. Zahlreiche Argumente bekräftigen die Eignung des Flugplatzes Alten-

burg-Nobitz für diese Ansiedlung. In der Gesamtbetrachtung entsteht mit dem in Altenburg beheimateten THW Landesverband Sachsen/Thüringen, mit der Dienststelle des Landesbeauftragten und den Referaten Einsatz, Einsatzunterstützung, Ehrenamt und Ausbildung sowie dem sehr engagierten THW Ortsverband Altenburg nun ein mitteldeutsches THW-Zentrum.“ JF

Aus dem Inhalt

Seite 4 Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land

Seite 5 Aktuelle Situation bei der Vogelgrippe

Seiten 8 und 9 In Thüringen gültige Corona-Regeln

Seite 10 Zwei Millionen Euro fürs Lindenau-Museum

Anzeige



MEHR DRIN FÜR SIE!

Jetzt die **verbesserte Wohnungsbau-Prämie*** fürs Bauen, Kaufen und Modernisieren sichern.

Wir checken Ihr Bausparkonto und überprüfen die Förder-Möglichkeiten.

Ihre VR-Bank Altenburger Land eG ist für Sie da:
www.vrbank-altenburgerland.de
Tel. 034491 680

*Maximal 10 % Wohnungsbau-Prämie vom Staat für bis zu 700 € (Alleinstehende) bzw. 1.400 € (Verheiratete) förderfähige Einzahlungen pro Jahr. Es gelten weitere Voraussetzungen.

VR-Bank Altenburger Land eG **Schwäbisch Hall**
Auf diese Steine können Sie bauen

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gesamtschulen, die Gemeinschaftsschulen und die beruflichen Gymnasien

Die Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO) regelt den Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien, die Gemeinschaftsschulen und die Gesamtschulen. Die Thüringer Schulordnung für das berufliche Gymnasium (ThürSOB) regelt den Übertritt an die beruflichen Gymnasien.

Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium

Schüler aus der Klassenstufe 4 der Grundschule, aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie aus den Klassenstufen 4 bis 8 der Gemeinschaftsschule können in das allgemein bildende Gymnasium übertreten. Außerdem können Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der integrierten Gesamtschule an ein allgemein bildendes Gymnasium übertreten. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule können aus wichtigem Grund an ein allgemein bildendes Gymnasium übertreten. Der Übertritt erfolgt jeweils zu Beginn eines Schuljahres (§ 124 ThürSchulO).

Voraussetzung für den Übertritt an ein allgemein bildendes Gymnasium (§ 125 ThürSchulO) ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 131 ThürSchulO).

Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

2. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

3. Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 7 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

4. Schüler der Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene III mindestens die Note „ausreichend“ oder auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

5. Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache auf der abschlussbezogenen Anspruchsebene II mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

6. Schüler der Klassenstufen 7, 8 und 9 der integrierten Gesamtschule in den Fächern mit dem Anforderungsprofil des Kurses III jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

7. Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule oder der integrierten Gesamtschule in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und im Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben.

Übertritt an eine Gemeinschaftsschule oder eine Gesamtschule

An Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen können Schüler der jetzigen Klassenstufen 4 bis 10 angemeldet werden.

Für die Aufnahme von Schülern in die Oberstufe der Gemeinschaftsschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 147 a Abs. 8).

Für die Aufnahme in die Oberstufe einer integrierten Gesamtschule gelten die oben genannten Voraussetzungen zum Übertritt an ein allgemeinbildendes Gymnasium (§ 149 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulO).

Übertritt an ein berufliches Gymnasium

Schüler, die einen Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss haben, können an ein berufliches Gymnasium übertreten (§ 6 ThürSOB).

Voraussetzung für den Übertritt an ein berufliches Gymnasium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ThürSOB bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 ThürSOB). Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler die geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

Leistungsvoraussetzung ist, dass im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. Schüler mit Realschulabschluss in den Fächern, Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und in einem Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „gut“ erreicht haben.

2. Schüler mit gleichwertigem Abschluss einen Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben.

Informationen zur Anmeldung und zur Aufnahmeprüfung

Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an der von ihnen gewünschten Schule an. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Schule besteht nicht. Zu beachten ist, dass für jede Schule der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamte Aufnahmekapazitäten festlegt. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schulen trifft die Schule eine Auswahl nach § 15 a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG).

Bei der Anmeldung an einem allgemein bildenden Gymnasium, an der Oberstufe einer Gemeinschaftsschule, der gymnasialen Oberstufe einer integrierten Gesamtschule oder an einem beruflichen Gymnasium sind immer das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen.

Das zuständige Schulamte bestimmt die Schulen, die die Aufnahmeprüfungen durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen

Fächern oder fächerübergreifend.

Für die Anmeldung zum Schuljahr 2021/2022 sind folgende **Termine** zu beachten:

- Information der Schüler und Eltern gemäß § 127 ThürSchulO bis 29.01.2021

- Zeugnistermin für das erste Halbjahr 2020/2021 19.02.2021

- Antrag der Eltern auf Erstellung einer Empfehlung: Hinweis: Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei der Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen. bis 22.02.2021

- Übermittlung der Empfehlung an die Eltern bis 26.02.2021

- Anmeldung für allgemeinbildende Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, berufliche Gymnasien und Gesamtschulen 01.03.2021 bis 06.03.2021

- Aufnahmeprüfungen für die allgemeinbildenden Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, beruflichen Gymnasien und Gesamtschulen 12.04.2021 bis 16.04.2021 Hinweis: § 134 Abs 2 der ThürSchulO ist zu beachten.

- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung bis 03.05.2021 Hinweis: § 132 der ThürSchulO ist zu beachten.

Rader
Staatliches Schulamte
Ostthüringen

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, vertreten durch den Landrat, Lindenaustr. 9, 04600 Altenburg, www.altenburgerland.de
Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit, Jana Fuchs (JF) Tel.: 03447 586-270
Gestaltung, Satz/Amliche Nachrichten: Jörg Reuter (reu), Tel.: 03447 586-273,

Cathleen Bethge (CB), Tel.: 03447 586-258
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Fotos: Landratsamt Altenburger Land (wenn nicht anders vermerkt)
Datenschutz: Landratsamt Altenburger Land,

Datenschutzbeauftragter, Telefon: 03447 586-250
E-Mail: datenschutz@altenburgerland.de

Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig
Telefon: 03447 574942

Anzeigenverkauf: Leipzig Media GmbH, Andreas Meuche, Tel.: 03447 574936
E-Mail: A.Meuche@leipzig-media.de

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land,

bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

Information der Bundesgesellschaft für Endlagerung

Die Endlagersuche hat das Ziel, den Standort in Deutschland für die Tiefenlagerung hochradioaktiver Abfälle zu finden, der für eine Million Jahre die bestmögliche Sicherheit bietet (www.bge.de/de/endlagersuche). Das Verfahren sieht 3 Phasen vor und wird von der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH geführt. Die Vorgehensweise ist im Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Standortauswahlgesetz - StandAG) festgelegt. Das Verfahren gliedert sich in drei Phasen. (www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete).

Die **Phase 1** dient der Auswahl möglicher Standortregionen. Auf einer „weißen Landkarte“ als Startpunkt werden zunächst die sechs geologischen Ausschlusskriterien nach § 22 StandAG angewendet. Geologisch ungeeignete Gebiete werden ausgeschlossen.

Dann werden die fünf Mindestanforderungen nach § 23 StandAG geprüft. Alle Mindestanforderungen müssen erfüllt sein, um eine prinzipielle

Eignung des geologischen Untergrundes festzustellen.

Im Anschluss werden die elf geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 und den Anlagen I-11 des StandAG angewandt, um besonders günstige Teilgebiete gegenüber weniger günstigen Teilgebieten bewerten zu können.

Die Ergebnisse wurden im Zwischenbericht Teilgebiete veröffentlicht, der seit 28.09.2020 vorliegt (www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete). Die veröffentlichten Gebiete lassen günstige geologische Voraussetzungen für eine sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle erwarten in endlagerrelevanten Tiefen von 300 m bis 1500 m unter der Geländeoberfläche. Der Landkreis Altenburger Land gehört zum Teilgebiet 009_00TG_194_00IG_K_g_SO im kristallinen Wirtsgestein. Für eine größtmögliche Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Endlagersuche gibt es das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsformat Fachkonferenz Teilgebiete (www.endlagersuche-infoplattform.de). Die Fachkonferenz richtet sich an alle interessierten Bürger*innen, Ver-

treter*innen der Kommunen der Teilgebiete, Vertreter*innen gesellschaftlicher Organisationen sowie Wissenschaftler*innen. An drei Terminen bis Mitte des Jahres 2021 findet eine allgemeine, überregionale Erörterung des Zwischenberichts statt.

In Schritt 2 der Phase 1 werden durch vorläufige Sicherheitsuntersuchungen die Teilgebiete zu Standortregionen eingeeignet. Nach der Anwendung planungswissenschaftlicher Abwägungskriterien nach § 25 und Anlage 12 StandAG macht die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH Vorschläge, welche Standortregionen übertägig erkundet werden sollen.

Diese Vorschläge samt zugehöriger Erkundungsprogramme übermittelt die BGE an das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) (www.base.bund.de). Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat entscheiden, welche Standortregionen übertägig erkundet werden. In jeder vorgeschlagenen Standortregion wird eine Regionalkonferenz eingerichtet.

In **Phase 2** werden die durch

Bundesgesetz ausgewählten Standortregionen übertägig erkundet. Auf der Grundlage der Erkundungsergebnisse macht die BGE weiterentwickelte vorläufige Sicherheitsuntersuchungen. Diese Arbeiten münden in begründete Vorschläge zu den untertägig zu erkundenden Standorten. Das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) prüft die Vorschläge und legt daraufhin Erkundungsprogramme und Prüfkriterien fest. Erneut entscheiden Bundestag und Bundesrat, welche Standorte untertägig erkundet werden sollen.

In **Phase 3** erkundet die BGE die Standorte untertägig und erarbeitet umfassende vorläufige Sicherheitsuntersuchungen. Die BGE übermittelt die Ergebnisse an das BASE, welches anschließend die Umweltverträglichkeitsprüfung einleitet. Mit einer Standortentscheidung wird im Jahr 2031 gerechnet.

Das Standortauswahlverfahren wird durch das Nationale Begleitgremium (www.nationales-begleitgremium.de) als unabhängige Kontrollinstanz begleitet.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 20. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Bau** findet am **Dienstag, 09. Februar 2021 um 18 Uhr**, im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschaftssaal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Anfragen der Ausschussmitglieder

3. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung am 17. November 2020

Unterbrechung zur Durchführung des nicht öffentlichen Sitzungsteils

4. Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen > 25.000 Euro (Planung Freianlagen) für die Neugestaltung des Schul- und Pausenhofes der Staatlichen Grundschule Altkirchen

5. Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen Objektplanung > 25.000 Euro für die Sanierung des Hauptgebäudes und der Verbindungsbauten am Lerchenberggymnasium, Staatliches Gymnasium, Borchertstr. 2 - 4 in 04600 Altenburg

Öffentliche Bekanntmachung Ungültigkeit aller Kennmarken zu den Fischereiaufseherausweisen

Seit dem 25. September 2020 ist die neue Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz in Kraft. Aus dieser kann entnommen werden, dass es ein neues Muster des Fischereiaufseherausweises gibt, welches seit Inkrafttreten der Verordnung verwendet werden soll. Ungeachtet der Überarbeitung der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz behalten bestehende Fischereiaufseherausweise weiterhin ihre Gültigkeit, aber eine Verlängerungsoption besteht nicht. Nach

Ablauf des Gültigkeitszeitraumes ist somit ein neuer Fischereiaufseherausweis nach dem neuen Muster auszustellen.

Weiterhin entfällt künftig bei Ausstellung eines Fischereiaufseherausweises die Übergabe einer Kennmarke (KM), da diese nicht mehr Bestandteil der Ausführungsverordnung ist.

Dementsprechend werden hiermit alle vom Landratsamt Altenburger Land ausgegebenen Kennmarken für ungültig er-

klärt. Die Fischereiaufseher werden gebeten, die Kennmarken dem Landratsamt Altenburger Land als Untere Fischereibehörde unaufgefordert per Post zu übersenden oder per Einwurf im Briefkasten des Landratsamtsgebäudes in der Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg zukommen zu lassen.

Andreas Brasche
Fachdienstleiter
FD Öffentliche Ordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Die 19. Sitzung des **Kreis Ausschusses** findet am **Montag, dem 15. Februar 2021 um 16 Uhr** im Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Landschafts-

saal, statt.

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Informationen, Allgemeines
2. Genehmigung der Niederschrift über die 17. Sitzung vom 23.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Die 10. Sitzung des **Kreistages** findet am **Mittwoch, 17. Februar 2021 um 17 Uhr** im Veranstaltungssaal Goldener Pflug, Beim Goldenen Pflug 3, 04600 Altenburg, statt.

5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Altenburger Land/Geschäftsordnung des Kreistages

6. Schulnetz der staatlichen berufsbildenden Schulen des Landkreises Altenburger Land ab Schuljahr 2022/2023

7. Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Lindenau-Museum Altenburg in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land und der Stiftung Gerhard Altenbourg in Altenburg

8. Modellvorhaben „Aktive Regionalentwicklung“ - Projektskizze „Progressiver ländlicher Raum - Altenburger Land“
9. Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohlereionen (InvKG) im Landkreis Altenburger Land
10. Wahl von Mitgliedern des Seniorenbeirates

Tagesordnung - öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung am 25. November 2020

3. Verschiedenes

3.1. Informationen des Landrates

3.2. Anfragen aus dem Kreistag

3.3. Allgemeine Aussprache gem. § 11 a GO zur Pandemiebekämpfung durch das Landratsamt (Antrag der Fraktion DIE LINKE)

4. Befristete Bestellung des Kaufmännischen Geschäftsführers der Theater Altenburg Gera GmbH

Die nächsten Ausgaben des Amtsblattes

„Das Altenburger Land“

erscheinen am Samstag, 6. März 2021

und am Samstag, 3. April 2021

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 6. März 2021 ist am 23. Februar 2021.

Redaktionsschluss für die Ausgabe am 3. April 2021 ist am 23. März 2021.

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Landratsamtes Altenburger Land finden Sie auf der Internetseite des Landkreises unter:

www.altenburgerland.de/de/ausschreibungen

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land vom 03.02.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Altenburger Land aufgrund steigender Infektionszahlen vom 03.02.2021

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land erlässt als untere Gesundheitsbehörde nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Thüringer Verordnung zur teilweisen weiteren Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und gefährlicher Mutationen und zur Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie der Sechsten Thüringer Quarantäneverordnung vom 02. Februar 2021 i. V. m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsvorfahrensgesetzes (ThürVwVfG), nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet des Landkreises Altenburger Land:

§ 1 Mindestabstand

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen verschiedener Haushalte von 1,5 m einzuhalten.

§ 2 Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ausgangsbeschränkungen

(1) Über die Regelungen der

§ 3 Abs. 1 und § 3b 3. ThürSARS-CoV-2-Sonder-Eindmaßn-VO hinaus, ist der Aufenthalt in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr im öffentlichen Raum nur bei Vorliegen triftiger Gründe zulässig. Triftige Gründe sind dementsprechend insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeit,
2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, von Heil- und Gesundheitsfachberufen,
3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen,
4. Teilnahme an Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen,
5. Aktivitäten, die der Erholung bzw. individuellen sportlichen Betätigung dienen,
6. die Abwendung einer Gefahr für Leib oder Leben, medizinische Notfälle, insbesondere bei akuter körperlicher oder seelisch-psychischer Erkrankung, bei Verletzung oder bei Niederkunft,
7. die notwendige Pflege, Begleitung und Unterstützung kranker oder hilfsbedürftiger Menschen sowie die notwendige Fürsorge für minderjährige Menschen,
8. die Begleitung sterbender Menschen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
9. die Wahrnehmung eines Umgangs- oder Sorgerechts,
10. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
11. Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
12. dienstliche, amtliche oder sonstige hoheitliche Tätigkeiten, insbesondere der

Feuerwehren, der Rettungsdienste oder des Katastrophenschutzes, sowie die öffentlich-rechtliche Leistungserbringung,

13. die Ausübung kommunalpolitischer Funktionen,
14. die Abwendung von Gefahren für Besitz und Eigentum,
15. die notwendige Versorgung von Tieren,
16. die Jagd zur Vorbeugung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest,
17. überregionale Durchfahrten,
18. zugelassene Zusammenkünfte und Besuche,
19. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Haushaltes wie insbesondere bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern, Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
20. der Schutz vor Gewaltdurchführung sowie
21. weitere wichtige und unabwiesbare Gründe.

(2) Für den Absatz 1 gelten die in § 3 Abs. 2 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO genannten Ausnahmen.

§ 2a Mobilitätsbeschränkungen

Über § 3c 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus sind Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung bzw. der individuellen sportlichen Betätigung dienen nur im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnortes, der Unterkunft oder des Arbeitsplatzes entfernt gestattet.

§ 3 Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen

Abweichend zu den Regelungen des § 3 Abs. 2 Nr. 6 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO darf bei Beerdigungen und standesamtlichen Eheschließungen eine Gesamtzahl von 10 teilnehmenden Personen nicht überschritten werden.

§ 4 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO und § 5 Abs. 1 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO Bereiche hinaus im Gebiet des Landkreises Altenburger Land eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für Besucher und Personal in folgenden Bereichen:

1. beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Tankstellen,
2. unter freiem Himmel auf Wochenmärkten im Gebiet des Landkreises Altenburger Land und
3. an Bahnhöfen und Bushaltestationen.

§ 5 Gaststätten

Über die Regelungen des § 7 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO hinaus ist der Verzehr von Speisen und Getränken erst außerhalb der Verkaufsstelle in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig. Gleiches gilt für die Abgabe von Speisen und Getränken im Reisegewerbe.

§ 6 Infektionsschutz bei Versammlungen, amtlichen und betrieblichen Veranstaltungen u. Ä.

Für alle dienstlichen, amtlichen und kommunalen Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen entsprechend des § 8 Abs. 2 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz Grundverordnung gelten neben den Regelungen der §§ 3 und 4 Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zusätzlich:

1. dass die Teilnehmerzahl abhängig von der Raumgröße so zu begrenzen ist, dass immer ein Abstand von 1,5 m zwischen 2 Personen gewahrt ist,
2. dass grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, von der nur der jeweilige Redner für die Zeit der Rede ausgenommen ist und
3. dass eine Zeitbegrenzung der Sitzung auf maximal 1-2 Stunden zu erfolgen hat.

Der vorstehende Satz gilt nicht für die Gerichte und Be-

hörden des Freistaates Thüringen im Landkreis. Wann immer möglich, sollen solche Veranstaltungen, Sitzungen und Beratungen durch Online-Video-Konferenzen ersetzt werden.

§ 7 Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung und der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO, in der jeweils aktuell geltenden Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28a IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 sich in der Zeit von 5 Uhr bis 22 Uhr ohne triftigen Grund im öffentlichen Raum aufhält,
 2. entgegen § 2a Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung bzw. der individuellen sportlichen Betätigung dienen außerhalb einer Entfernung von 15 km vom Wohnort entfernt erledigt,
 3. entgegen § 5 keine Mund-Nasen-Bedeckung verwendet, ohne dass eine Ausnahme nach § 6 Abs. 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO glaubhaft gemacht ist.
- (4) Die zuständigen Behörden bestimmen sich nach § 6 Nr. 2 ThürIfSGZustVO.

Amtliche Bekanntmachung Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land vom 03.02.2021

Fortsetzung von Seite 4

§ 9 Inkrafttreten, Außerkräfttreten und Geltung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.02.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 19. Februar 2021 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom

29. Januar 2021 außer Kraft.
- (3) Diese Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altenburger Land fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweise: Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenastraße 9 in 04600 Al-

tenburg, Zimmer 220, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09.00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15.00 Uhr und freitags 09.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass

die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Altenburg, den 03.02. 2021
Uwe Melzer
Landrat

NICHTAMTLICHER TEIL

Antragsfrist für Fördermittel läuft bis Ende März

Freistaat hilft Schaf- und Ziegenhaltern mit Prämie für Landschaftspflege

Altenburg. Seit 2019 können gewerbliche und private Tierhalter in Thüringen die sogenannte „Schaf-Ziegen-Prämie“ beantragen. Sie soll einen Anreiz geben, um konstante Schaf- und Ziegenbestände zu erhalten, besonders wenn die Tiere als „Landschaftspfleger“ für wertvolle Offenland-Standorte eingesetzt werden. Die

Förderung ist zunächst bis zum Jahr 2021 befristet und unterliegt der De-minimis Regelung – das heißt die maximale Fördersumme für das Jahr 2021 beträgt derzeit 6.666 Euro, was 266 Tieren entspricht.

Für eine Förderung darf sich der Tierbestand im Vergleich zum Antragsjahr höchstens um zehn Prozent

verringern. Der Mindestbestand über neun Monate muss außerdem bei 20 Schafen und/oder Ziegen liegen. Dabei gilt: die Tiere müssen wenigstens vom 1. April bis 15. September des Jahres im Betrieb gehalten werden. Und zwar auf Weideflächen, die zu mindestens zehn Prozent in den Kulissen für Biotopgrünland

liegen. Der Fördermittelantrag kann noch bis zum 31. März 2021 beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz eingereicht werden.

Weitere Informationen und Hilfe bei der Antragstellung erhalten interessierte Tierhalter bei der Natura 2000-Station „Osterland“ sowie den zustän-

digen Unteren Naturschutzbehörden.

Kontakt:
Natura 2000-Station Osterland
Talstraße 56A
04639 Ponitz, OT Grünberg
Telefon: 03762 44651
E-Mail: osterland@natura2000-thueringen.de

Stallpflicht zum Schutz vor Infektionen

Wildtiere tragen Vogelgrippeerreger in sich/ Veterinäramt erläutert Maßnahmen und die aktuelle Situation/ Risiko besteht weiterhin

Altenburg. Während das SARS-CoV-2-Virus seit Monaten die Gesundheit der Menschen angreift, geht derzeit für die Geflügelbestände eine Gefahr vom Vogelgrippeerreger aus. Damit die hochansteckende Krankheit möglichst nicht in die Nutztierbestände eindringt, hatte des Veterinäramt des Altenburger Landes im Dezember bereits eine Allgemeinverfügung erlassen, die eine Stallhaltung für Geflügel vorschreibt.



Hühner im Altenburger Land müssen im Stall bleiben.

„Untersuchungen zeigen eindeutig, dass das Geflügelpest-beziehungsweise Vogelgrippevirus flächendeckend in der Wildvogelpopulation vorkommt“, erklärt Amtstierarzt Matthias Thureau. Schwerpunkt der Seuchenausbrüche sei vor allem Norddeutschland, wo derzeit massenhaft Wildvögel und fast 40 Hausgeflügelbestände betroffen seien. Doch durch den Vogelzug ist auch hierzulande lau-

fend mit der Ankunft virustragender Wildvögel zu rechnen. Deshalb ist auch bei der Betreuung und Fütterung des Hausgeflügels darauf zu achten, dass keine Erreger eingeschleppt werden.

„Die Viruslast in der Region ist grundsätzlich von mehreren Faktoren abhängig und steigt mit der Anzahl der Wildvögel

sowie bei andauernder Winterwitterung, denn Frost und Schnee führen zu Futtermangel bei Wildvögeln“, erläutert Thureau. In der momentan besonders kritischen Zeit sollen deshalb die Hausgeflügelbestände vor direkten und indirekten Kontakten zu potentiell geflügelpestvirustragenden Wildvögeln geschützt werden.

„Deshalb haben wir zur Vorsicht eine Aufstallung angeordnet.“ Da bei Schnee und Eis das Hausgeflügel sowieso meist im Stall gehalten wird, sei die Einhaltung der Stallhaltung unproblematisch, so Thureau. Darüber hinaus hätten viele Geflügelhalter zum Schutz ihrer Tiere nach dem letzten Geflügelpestzug 2017 Volieren errichtet.

Vornehmlich tragen Wildwasservögel das Geflügelpestvirus in sich. Die Seen im Süden von Leipzig bis in das Altenburger Land hinein werden etwa von Tausenden nordischen Wildgänsen als Winterquartier oder Rastplatz genutzt. „Wenn wir Glück haben, der Winter bald endet und die Wildgänse wieder abziehen besteht Hoffnung, dass Hausgeflügelbestände nicht infiziert werden“, sagt Thureau.

Der Veterinär empfiehlt: Der eigene Geflügelbestand wird in Seuchenrisikozeiten wie jetzt am besten geschützt, wenn gar keine Zukäufe erfolgen. Ist das unumgänglich,

sollten nur gesunde Tiere mit bekannter Herkunft und bekanntem Gesundheitsstatus eingestallt werden. Des Weiteren ist der Zutritt zum Tierbestand auf wenige erforderliche Personen zu beschränken.

Unabhängig davon weist der Amtstierarzt noch darauf hin, dass es gegen die atypische Geflügelpest – die sogenannte Newcastle-Krankheit – eine Impfpflicht für alle gehaltenen Hühner und Truthühner gibt. Die Impfung erfolgt durch niedergelassene Tierärzte. „Jeder Hühner- oder Truthühnerhalter hat die Pflicht, den Hoftierarzt mit der Impfung zu beauftragen“, stellt Thureau klar.

Kontakt:
Landratsamt
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Lindenastraße 10, Altenburg
E-Mail: veterinaerwesen@altenburgerland.de
oder Tel: 03447 586-709

Abfallwirtschaft

So wird alte Medizin entsorgt

Altenburg. Medikamente und Arzneimittel können mit dem Hausmüll in den schwarzen Tonnen entsorgt werden, jedoch niemals über die Toilette oder Spüle. Darauf weist der Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/ Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land ausdrücklich hin. Dies gelte auch für flüssige Arzneimittel wie Tropfen oder Säfte. Enthalten die Beipackzettel zum Arzneimittel keine speziellen Hinweise, gilt für die Entsorgung folgendes:

Die Hausmüllentsorgung ist ein sicherer Entsorgungsweg für Altarzneimittel. Denn der Siedlungsabfall, zu dem Medizin zählt, wird zuerst mechanisch-biologisch vorbehandelt, bevor er den Flammen einer Müllverbrennungsanlage übergeben wird. Die Asche wird anschließend in Deponien eingelagert. Durch die Verbrennung und Vorbehandlung werden die in Altarzneimitteln enthaltenen Schadstoffe weitgehend zerstört oder inaktiviert.

Etwaige danach noch vorhandenen Reste stellen dann keine Gefahr für das Grundwasser mehr dar. Aufwendige Deponieabdichtungssysteme und Sickerwassererfassungen sorgen zudem dafür, dass Schadstoffe aufgehalten werden und nicht ins Grundwasser gelangen. Zum Schutz des Grundwassers sollten übrigens Behälter, in denen Arzneimittelreste waren, auch nicht ausgespült werden.

Unabhängig hiervon gibt es im Landkreis neben der Hausmüllentsorgung noch die Möglichkeit, Altarzneimittel am Schadstoffmobil abzugeben. Dieses ist vom 8. bis 19. Juni und 2. bis 12. November wieder im Kreis unterwegs. Die genauen Termine der Touren sind im Abfallkalender und auf der Internetseite der Abfallwirtschaft veröffentlicht.

Darüber hinaus bieten viele Apotheken als Serviceleistung eine Rücknahme von Altarzneimitteln an. Jedoch sind Apotheken rechtlich nicht zu einer Rücknahme von Altarzneimitteln verpflichtet. *reu*

Abfallwirtschaft:

Kontakt:

www.awb-altenburg.de
Telefon: 03447 8940-0
E-Mail:
awb@awb-altenburg.de

Bundeswehrangehörige stehen Medizinern und Pflegekräften bei Pandemiebekämpfung zur Seite



Unterstützung bei der Pandemiebekämpfung erhält das Altenburger Land seit Dezember von der Bundeswehr. Derzeit sind 44 Soldatinnen und Soldaten von Regimenten aus Bad Frankenhausen, Gotha und Weißenfels bei uns im Einsatz, zwölf von ihnen im Klinikum Altenburger Land. Im Bild: Der Chefarzt der Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie Dr. Alexander Scharf mit den Bundeswehrrereservisten Oberfeldwebel Nicole Halbroth, Hauptfeldwebel Natalie Springer und Hauptfeldwebel Sven Eckelt (v.l.). Weitere Bundeswehrangehörige helfen Mitarbeitern und Pflegekräften im Wohnpark Stadtcafé Gößnitz, in der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft, im Impfzentrum Schmölln, in der Diako Hospitalstiftung Altenburg sowie im Pflegeheim Plottendorf.

Turnhalle in Rositz saniert

Abschluss der Arbeiten im Februar geplant

Altenburg. Die Sanierung der Sporthalle Rositz ist zu etwa 90 Prozent realisiert. Die Abnahmen der meisten Baugewerke erfolgten bereits im Dezember 2020. Restleistungen und technische Abnahmen, wie zum Beispiel durch den TÜV, stehen noch aus.

Ende Januar wurden die noch fehlenden Innentüren für den Sanitär- und Umkleidebereich geliefert. Noch zu montieren waren die Schösser und die Drückergarnituren. Die Fertigstellung der Fassade und die Anbindung der Regenwasserleitungen an die

Grundleitungen konnten witterungsbedingt noch nicht durchgeführt werden. Angestrebt wird, die Sporthalle bis Ende Februar fertigzustellen, so dass sie dann – hoffentlich – ab März wieder für den Schul- und Vereinssport in der Gemeinde Rositz zur Verfügung steht.



Die sanierte Sportstätte in Rositz bietet bald beste Bedingungen.

Die Kosten für die Komplett-sanierung der Sporthalle mit Umkleide- und Sanitärräumen belaufen sich auf rund 1,15 Millionen Euro. Durch den Freistaat Thüringen wird die Baumaßnahme mit 690.000 Euro gefördert. Der Landkreis steuert 445.000 Euro Eigenmittel bei. *JF*

Gelder zur Stärkung der Demokratie

Altenburg. Auch 2021 liegen Mittel für Projekte zur Stärkung der Demokratie bereit. Unter der Überschrift „Machen Sie mit! Sie können etwas bewirken“, ruft die Kreisverwaltung jetzt zivilgesellschaftliche Akteure sowie gemeinnützige Vereine und freie Träger auf, Projektideen einzureichen.

Finanziell unterstützt werden Projekte, die sich mit der historischen und politischen Bildung im Umgang mit der lokalen Geschichte des Altenburger Landes

auseinandersetzen, die ein demokratisches Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft unterstützen, die Entwicklung zu einer inklusiven Gesellschaft befördern und alle benachteiligten Menschen einbinden (Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit) oder etwa Bürgerinnen und Bürger über Populismus und undemokratische Tendenzen informieren und aufklären möchten.

Das Koordinierungsteam im Landratsamt unterstützt gern

Projektträger, denen die soziale Integration durch besondere Wertschätzung und Stärkung der Jugend sowie die Mitverantwortung des zivilgesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen wichtig ist.

Informationen:

„Lokale Partnerschaften für Demokratie“

www.lap-altenburgerland.de
Tel.: 03447 551096
Mail: kontakt@lap-altenburgerland.de

Kfz-Statistik 2020

Mehr als 70.000 Fahrzeuge

Altenburg. Im Landkreis Altenburger Land waren mit Stand vom 31. Dezember 2020 insgesamt 73.619 Fahrzeuge zugelassen. „Das sind 734 Fahrzeuge mehr als im Jahr zuvor“, erklärt Mario Klocke, Leiter des Fachdienstes Straßenverkehr im Landratsamt. Unter den zugelassenen Fahrzeugen sind 50.413 PKW, 4.591 LKW, 4.756 Kräder und 51 Busse. Zulassungen gab es im Jahr 2020 insgesamt 4.163 (2019: 5.082), Ummeldungen 8.668 (2019: 9.390) und Abmeldungen 9.131 (2019: 8.775).

Unter den derzeit zugelassenen Fahrzeugen im Landkreis befinden sich 130 E-Fahrzeuge (2019: 63) sowie 647 Hybridfahrzeuge (2019: 285).

„Beliebt im Landkreis sind nach wie vor die SLN-Kennzeichen, die seit Ende 2012 wieder ausgegeben werden. Das Bundesverkehrsministerium hatte damals einen Bescheid erlassen, dass die Alt-Kennzeichen wieder ausgegeben werden dürfen“, so Mario Klocke. Seit der Wiedereinführung dieser Nummernschilder wurden bis einschließlich 31. Dezember 2020 insgesamt 12.381 (plus 206 zum Vorjahr) solcher Kennzeichen wieder ausgegeben.

Rund 6.000 Bürgerinnen und Bürger (1.000 mehr als im Vorjahr) machten 2020 von der Möglichkeit der Online-Terminvereinbarung Gebrauch.

Die Möglichkeit das Kennzeichen bundesweit, etwa bei Umzug, mitzunehmen, nutzen 463 Personen (2019: 491 Personen).

Geschuldet der aktuellen Situation in der Corona-Pandemie weist der Fachdienst Straßenverkehr noch einmal darauf hin, dass Zulassungsstelle und Führerscheinstelle weiterhin nur eingeschränkt erreichbar sind - dies bedeutet, nur bei dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten und nur nach telefonischer Terminvereinbarung (Rufnummern: 03447 586-602 für die Zulassungsstelle; 03447 586-619 für die Führerscheinstelle). *JF*



Notizen aus dem

KLINIKUM
Altenburger Land



Bewirb dich jetzt für deine Ausbildung am Klinikum Altenburger Land

Der Pflegeberuf bietet eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und erfüllende Tätigkeit nah am Menschen. Wer sich für eine Ausbildung in der Pflege entscheidet, entscheidet sich für einen Beruf mit Zukunft, denn Pflegekräfte werden auf dem

Arbeitsmarkt dringend gesucht.

Das Klinikum Altenburger Land bietet jedes Jahr zahlreiche Plätze in den Ausbildungen Pflegefachfrau / Pflegefachmann und Gesundheits- und Krankenpflegehilfe.

Nutze für deine Bewerbung bitte unser Online-Bewerbungsportal unter www.klinikum-altenburgerland.de. Hier kannst du alle wichtigen Informationen digital erfassen und Unterlagen hochladen.

Informiere dich über deine Ausbildung im Klinikum Altenburger Land!

Leider konnten in den letzten Monaten aufgrund der Corona-Pandemie keine Berufsinformationsveranstaltungen oder berufsorientierte Praktika stattfinden.

Um dich trotzdem zu unterstützen und alle wichtigen Fragen zu den Pflegeausbildungen zu klären, sind wir für dich erreichbar.

Allgemeine Infos zu den Pflegeausbildungen am Klinikum findest du auf www.klinikum-altenburgerland.de.

Für individuelle Fragen kannst du dich jederzeit gern an Susanne Steinmetz unter der Telefonnummer 03447-521026 oder per E-Mail an susanne.steinmetz@klinikum-altenburgerland.de wenden.

Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann

- 3-jährige Ausbildung, beginnt am 01.09.2021
- der theoretische und praktische Unterricht findet an der Krankenpflegeschule gGmbH des Klinikums in Altenburg statt
- die praktische Ausbildung erfolgt im Klinikum Altenburger Land und in kooperierenden Einrichtungen in allen Bereichen der Pflege
- Zugangsvoraussetzung:
Realschulabschluss/mittlerer Schulabschluss oder das Abitur, gesundheitliche Eignung
- Ausbildungsvergütung nach Tarifvertrag
- Lernunterstützung durch ein Notebook

Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe

- 1-jährige Ausbildung, beginnt am 01.09.2021
- der theoretische und praktische Unterricht findet an der Krankenpflegeschule gGmbH des Klinikums in Altenburg statt
- die praktische Ausbildung erfolgt im Klinikum Altenburger Land und in kooperierenden Einrichtungen
- Zugangsvoraussetzung:
Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss, gesundheitliche Eignung
- angemessene Ausbildungsvergütung

KLINIKUM Altenburger Land GmbH

Am Waldessaum 10 ■ 04600 Altenburg ■ www.klinikum-altenburgerland.de



Coronavirus-Pandemie

Die geltenden Thüringer Regeln im Überblick

Erfurt. Das Coronavirus stellt auch ein Jahr nach dem ersten Auftreten in der Bundesrepublik eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Menschen dar. Um die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 einzudämmen, gelten im Freistaat Thüringen Verhaltensregeln.

Aktuell sind diese in der „Thüringer Verordnung zur teilweisen weiteren Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und gefährlicher

Mutationen“, der „Änderung der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung“ sowie der „Sechste Thüringer Quarantäneverordnung“ verbindlich festgeschrieben.

Auf den folgenden Schautafeln des Thüringer Gesundheitsministeriums ist die aktuell geltende Rechtslage übersichtlich zusammengefasst.

Ausführliche Informationen dazu finden Sie unter anderem auf der Homepage des Freistaates Thüringen über www.tmasgff.de/covid-19. *reu*

Bis 19.02.2021

1/13



Kontaktreduzierung:

Private Treffen sind

- auf den eigenen Haushalt sowie auf Personen für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht
- und maximal eine weitere haushaltsfremde Person zu reduzieren.

Alle Personen werden dazu angehalten Ihre Kontakte möglichst konstant und gering zu halten.



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021

2/13



Sonderregelung Kinderbetreuung:

In fest organisierten privaten Gruppen ist die Betreuung von Kindern unter 6 Jahren aus maximal zwei Haushalten erlaubt.



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021

3/13



Erweiterte Maskenpflicht:

Das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Personen ab 15 Jahren

- in Geschäften,
- im ÖPNV,
- bei Gottesdiensten sowie
- in Arztpraxen oder ähnlichen med. Einrichtungen verpflichtend.



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021

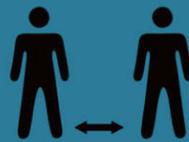
4/13



Maskenpflicht am Arbeitsplatz:

Beschäftigte müssen verpflichtend eine Mund-Nasen-Bedeckung am Arbeitsplatz tragen, wenn...

- der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann oder
- in einem geschlossenen Raum eine Mindestfläche von 10 qm pro Person unterschritten wird.



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021

5/13



Mobilitätsreduzierung:

Alle Personen sind angehalten, Besorgungen des täglichen Bedarfs sowie Aktivitäten im Freien wohnortnah zu erledigen (ca. 15km um den Wohnort).



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021

6/13



Ausgangsbeschränkungen:

Das Verlassen der eigenen Wohnung zwischen 22 und 5 Uhr ist nur aus triftigen Gründen zulässig, z. B. für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, bei Notfällen oder für die Versorgung von Tieren.



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021

7/13



Einzelhandel/Dienstleistungen:

Geöffnete Geschäfte

- Geschäfte für den täglichen Bedarf, z.B. Lebensmittelhandel, Drogerie und Apotheken, bleiben geöffnet.
- Medizinisch-notwendige Behandlungen, z.B. Physio- und Ergotherapie, Logopädie, bleiben geöffnet.



#FürMichFürUns

Coronavirus-Pandemie

Bis 19.02.2021 8/13 

Einzelhandel/Dienstleistungen:

Geschlossene Geschäfte

- Einzelhandelsgeschäfte, z.B. Bekleidungsgeschäfte, Möbelhäuser, sind geschlossen.
- Körpernahe Dienstleistungen, z. B. Kosmetikstudios, sind geschlossen.
- Friseure sind geschlossen.



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021 9/13 

Freizeitangebote:

Geschlossene Einrichtungen/Angebote

- Organisierter Sportbetrieb und Individualsport in geschlossenen Räumen (außer Profisport und Kaderathleten)
- Jegliche Freizeit-, Bildungs- und Kultureinrichtungen



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021 10/13 

Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen:

- Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet sich mind. 3 mal pro Woche testen zu lassen.
- Beschäftigte bei Pflegediensten und Beschäftigte in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet sich 2 mal pro Woche testen zu lassen.
- Das Tragen von FFP2- Masken ist für Beschäftigte Pflicht.
- Tagespflegeeinrichtungen bleiben geschlossen.



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021 11/13 

Alten- und Pflegeheime und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen:

Regelungen für Besuche

- Jeder Bewohner darf höchstens einen Besucher pro Tag empfangen.
- In Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 200, dürfen Bewohner nur eine feste Besuchsperson empfangen.
- Besucher müssen sich verpflichtend vor dem Besuch testen lassen. Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht.



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021 12/13 

Kindergärten/Schulen:

Der Regelbetrieb in Schulen und Kindergärten bleibt bis 14. Februar geschlossen.

Eine Notbetreuung bleibt möglich.

Weitere Informationen:
www.bildung.thueringen.de



#FürMichFürUns

Bis 19.02.2021 13/13 

Verkauf & Konsum von Alkohol:

Der Konsum von Alkohol ist

- an gekennzeichneten öffentlichen Orten/Plätzen mit Publikumsverkehr (Die Festlegung erfolgt durch die Kommunen.)
- sowie vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen.

untersagt.



#FürMichFürUns

Dies gilt zudem im Altenburger Land

Landkreis hält an verschärfter Beschränkung der Mobilität fest

Altenburg. Wegen dem nach wie vor hohen Infektionsgeschehen im Landkreis ist neben den in ganz Thüringen geltenden Regeln eine Allgemeinverfügung für das Altenburger Land in Kraft. Diese gilt vorerst bis zum 19. Februar 2021.

Darin enthalten sind verschärfte Beschränkungen der Mobilität. Demnach sind Ver-

sorgungsgänge für die Dinge des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung, die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen sowie Aktivitäten, die der Erholung und der individuellen sportlichen Betätigung dienen, **nur innerhalb einer Entfernung von 15 Kilometern vom Wohnort entfernt gestattet.**

Gestrichen hingegen wurde, dass der **Aufenthalt im öf-**

fentlichen Raum nur noch mit Angehörigen des eigenen Haushaltes zulässig ist. Erlaubt ist jetzt wieder der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Außerdem sind **Spiel- und Sportplätze wieder geöffnet.** Bei deren Nutzung gilt es jedoch, die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum zu beachten.

www.altenburgerland.de/de/coronavirus

Zum Redaktionsschluss am **3. Februar** zählte das Gesundheitsamt des Landkreises **773 aktiv Infizierte.** Der **7-Tage-Inzidenz-Wert pro 100.000 Einwohner** betrug **200,24.**

Die aktuellen Infektionszahlen finden Sie auf der Corona-Sonderseite des Landratsamtes. Dort sind zudem alle wichtigen Informationen zum Coronavirus, gültige Verordnungen des Landkreises und des Landes

Thüringen, Formulare sowie weiterführende Links veröffentlicht. Im FAQ-Bereich finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Infektionsgeschehen.

Im **Corona-Video-Podcast** äußert sich Amtsarzt Prof. Dhein zu aktuellen Themen der Pandemie, wie Impfstart in Deutschland/ Wie gefährlich ist das mutierte Virus?/ Sind Schulen und Kitas Treiber des Infektionsgeschehens?

Literaturwettbewerb**Geschichten
und Gedichte
einsenden**

Altenburg. Der 24. Literaturwettbewerb des Altenburger Landes für das aktuelle Schuljahr läuft noch bis 28. Februar 2021 statt. Daran teilnehmen können alle interessierten Schülerinnen und Schüler von der 1. bis zur 12. Klasse beziehungsweise bis zum Alter von 18 Jahren.

„2020 ist ein Jahr, das so ziemlich alles von unserem bisherigen Sein in Frage gestellt hat, nahezu alle gewohnten Strukturen stillgelegt hat und jetzt vieles hinter Masken verhüllt“, so Angela Kiesewetter-Lorenz. Für die Verantwortliche des Wettbewerbs im Landratsamt ein mögliches Thema für Wettbewerbsbeiträge.

Wer mit einer Geschichte oder einem Gedicht am 24. Literaturwettbewerb der Schulen des Altenburger Landes teilnehmen möchte, sollte die folgenden Hinweise beachten:

- maximal drei Seiten
- Computertexte bitte in Schriftgröße 12 einreichen
- digital vorliegende Texte bitte per E-Mail senden
- den Beitrag mit Name, Alter, Klassenstufe, Schule und Heimatadresse versehen *reu*

Beiträge an:**Landratsamt Altenburger Land,**

Fachdienst Wirtschaft,
Tourismus und Kultur,
Lindenaustraße 9,
04600 Altenburg,
Tel.: 03447 586-158,
Fax: 03447 586-226,
E-Mail:

kultur@altenburgerland.de

**Museum soll bis zu zwei
Millionen Euro erhalten**

Bundesrepublik stellt großzügige Förderung in Aussicht



Viele Kunstwerke des Lindenau-Museums lagern derzeit noch in Depots. Foto: Jens-Paul Taubert

Altenburg. Auf eine Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland von zwei Millionen Euro pro Jahr kann das Lindenau-Museum in Altenburg hoffen. Im November entschied der Bundestag über Projektmittel „für kulturelle und museale Ziele, die im besonderen Bundesinteresse liegen“.

Für das Lindenau-Museum Altenburg ist diese Förderung ein weiterer Meilenstein nach der 2018 erteilten Zusage von 48 Millionen Euro durch den Bund und den Freistaat Thüringen für die Sanierung und Erweiterung des Museums. Das Lindenau-Museum soll zudem nun jährlich bis zu zwei Millionen Euro erhalten. Mit diesen Geldern kann die Einrichtung eine Digitalisie-

rungskampagne starten und zugleich auch den traditionell starken Vermittlungsbereich weiter ausbauen.

Für das Lindenau-Museum bedeutet die Förderung eine extreme Verbesserung. Denn bisher verfügte das Haus über einen Jahresetat von etwa 1,5 Millionen Euro. „Mit zusätzlichen zwei Millionen können wir erstmals unsere Arbeit in einer Weise und einem Umfang erledigen, die unseren international bekannten Sammlungen angemessen ist“, erklärt der Direktor des Lindenau-Museums Dr. Roland Kruschke.

Geplant sei, so Kruschke weiter, neben der vollständigen Digitalisierung der Sammlungen auch die Provenienzforschung auszuweiten. Ebenso sei vorgesehen, die Angebote des Studios

Bildende Kunst mit einer Holzwerkstatt, einem Medienlabor und einem Mutter-Kind-Bereich zu erweitern. Außerdem kann und soll mit der Förderung der Bereich Presse-/ Öffentlichkeitsarbeit und Marketing gestärkt werden.

All das muss nun beim Bund beantragt und ein neuer Stellenplan – bis zu zehn neue Mitarbeiter könnten dazukommen – müsse zuvor vom Kreistag des Altenburger Landes genehmigt werden, erläutert Kruschke. Man sei aber optimistisch, dass alle Beteiligten sich für einen zügigen Beginn der Maßnahme einsetzen.

Landrat Uwe Melzer würdigte die Entscheidung. „Die Mittel helfen, das Museum auf ein neues angemessenes Niveau zu heben.“ *Steven Ritter*

Aufruf**Socken
stricken für
Babys**

Altenburg. Farbenfroh, liebevoll verziert und kuschelweich – handgestrickte Söckchen für Babys sind im Altenburger Land seit Jahren ein netter Willkommensgruß für Neugeborene. Dieser gehört zum „Begrüßungspaket“ des Fachdienstes Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung. Dessen Mitarbeiter statten gemeinsam mit Vereinsmitgliedern der Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (ThINKA) Altenburg-Nord Eltern nach der Geburt ihres Nachwuchses einen Besuch ab, um die junge Familie über Service- und Unterstützungsangebote zu informieren.

„Bisher wurden über 1400 Paar Socken und Schuhe, sowie über 100 Mützen für die Neugeborenen ehrenamtlich von Seniorinnen gestrickt“, so Carmen Sparbrod vom Fachdienst Jugendarbeit/Kindertagesbetreuung erfreut. Auch weiterhin soll das Projekt bestehen bleiben. „Dafür benötigen wir wieder die Unterstützung von Helferinnen, die in ihrer Freizeit gern stricken“, ruft Sparbrod zu kreativer Handarbeit auf und fügt an, dass Wolle solange der Vorrat reicht bereitgestellt werden kann. Die fertigen Produkte können auch an der Haustür abgeholt werden. Wer sich am Projekt beteiligen möchten, kann sich bei den MitarbeiterInnen des Projektes ThINKA Altenburg-Nord melden. *reu*

Kontakt:

ThINKA Altenburg-Nord
Tel.: 03447 4885854

Musikschule bietet Digitalunterricht an

Besonderes und interessantes Angebot für die Freizeitgestaltung unter Lockdown-Bedingungen / Anmeldungen im Februar möglich

Altenburg. Die Musikschule des Landkreises bietet wegen der Schulschließung wieder Digitalunterricht an. Nutzten das Angebot im Frühjahr 2020 rund 300 Schülerinnen und Schüler waren es im Januar 2021 bereits fast 400. Interessierte können sich nun anmelden.

Nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie gewinnt das Thema Digitalisierung in Schulen an Bedeutung, so auch in der Musikschule Altenburger Land. Bereits mit der ersten Schulschließung im Frühjahr 2020 machte sich das Team der Mu-

sikschule Gedanken, wie man alternativ auf digitalem Wege Musikunterricht gestalten kann. „Uns hat die große Nachfrage damals positiv überrascht. Insgesamt rund 300 Schülerinnen und Schüler nutzten schnell das Angebot“, freut sich Schulleiterin Gabriele Herrmann.

Auf diesem Erfolg wollte sich die Bildungsstätte natürlich nicht ausruhen und hat deshalb im Verlauf des vergangenen Jahres weiter an diesem Angebot gearbeitet. Beispielsweise konnten zehn Tablets aus Landesfördermitteln angeschafft werden, die den Lehrkräften zusätzlich zur Verfügung stehen. „Die Di-

gitalisierung in der Musikschule voranzubringen war richtig. So konnten wir im Dezember schnell wieder auf Digitalunterricht umstellen“, erklärt Gabriele Herrmann.

Aktuell nutzen dieses Angebot nahezu 400 Schülerinnen und Schüler. Und auch 2021 bleibt die Digitalisierung wichtig. „Derzeit wird mit Hochdruck an zusätzlichen Online-Angeboten gearbeitet“, erklärt die Schulleiterin. Denn gerade während des Lockdowns sei die Möglichkeit zum digitalen Musikunterricht ein tolles und interessantes Angebot für den Freizeitbereich, findet Herrmann.

Insbesondere in den Fächern Gesang, Gitarre, Schlagzeug und Klavier nimmt die Musikschule neue Schüler auf. „Die Erfahrungen lehren uns aber, dass diese Form des Unterrichts für ältere Kinder ab 11/12 Jahren und Erwachsene besser geeignet ist, da es anfänglich noch etwas Übung im Umgang mit den digitalen Medien braucht“, so Gabriele Herrmann. Bei jüngeren Kindern sei deshalb die Begleitung des Unterrichts durch die Eltern ratsam.

Interessierte mit etwas Vorkenntnissen oder Wiedereinsteiger können sich jetzt zum digitalen Musikschulunterricht

auf der Seite www.musikschule-altenburgerland.de anmelden. Um am Digitalunterricht teilzunehmen, braucht es zusätzlich eine Einverständniserklärung, die man auf der Webseite der Musikschule herunterladen kann.

Silvia Annecke

Anmeldung und Kontakt:**Online unter:**

www.musikschule-altenburgerland.de
E-Mail:

musikschule@altenburgerland.de

Tel.:
03447 315055 oder
034491 22482

Blütenpracht für Biene, Hummel und Co.

Insektenschutz-Projekt: Rund 5,7 Millionen Euro für blühende Feldraine / Fördermittel

Altenburg. Mit blütenreichen Randstreifen soll der Insektenschutz in Thüringen verstärkt werden. Das Projekt „VIA Natura 2000 - Vernetzung für Insekten in der Agrarlandschaft zwischen Natura 2000-Gebieten in Thüringen“ wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in Höhe von circa 4,8 Millionen Euro sowie vom Freistaat Thüringen mit rund 600.000 Euro gefördert. Dazu kommen etwa 140.000 Euro Eigenmittel der Projektpartner, vor allem der Stiftung Naturschutz Thüringen. Das Projekt läuft sechs Jahre bis 2026.



Blühende Randstreifen sind Biotope für viele Insekten

Beteiligt am Projekt sind die Stiftung Naturschutz Thüringen, die Träger von fünf Natura 2000-Stationen (Gotha/Ilmkreis, Mittelthüringen/Hohe Schrecke, Unstrut-Hainich/Eichsfeld, Osterland und Südharz/Kyffhäuser) sowie die Umwelt- und Agrarstudien GmbH. In den landwirtschaftlich besonders intensiv genutzten Ackerbauregio-

nen Thüringens soll damit auch der Biotopverbund zwischen bestehenden Schutzgebieten optimiert werden.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt eine intensive Beratung und Abstimmung mit Gemeinden, Landwirten und Eigentümern sowie weiteren Akteuren. Für eine breite Akzeptanz und den

langfristigen Erhalt der Säume werden übergreifende Analysen in Hinblick auf rechtliche, förderspezifische und ökonomische Fragestellungen durchgeführt. Auf Basis der Analysen und im Projekt gemachter Erfahrungen wird ein Leitfaden mit praxisnahen Handlungsempfehlungen erstellt. Erfassungen von Pflanzen sowie Wildbienen und Schwebfliegen geben Aufschluss über den Ist-Zustand und das Entwicklungspotenzial der untersuchten Flächen. Luftaufnahmen und Analysen mittels geographischer Informationssysteme zeigen landschafts- und agrarökologische Veränderungen und liefern Informationen zum Vernetzungsgrad der Flächen.

Ein ehrenamtliches Tagfaltermonitoring zur Ergänzung der Erhebungen ist in den Projektgebieten vorgesehen. Darüber hinaus können Verbände, Vereine, Schulen und Kindergärten in den Projektregionen Feldrainpatenschaften übernehmen. Sie pflegen die Flächen, dokumentieren Veränderungen und tragen das Thema in die Bevölkerung.

Horst Liebersbach

Kontakte: Natura 2000-Station Osterland
Horst Liebersbach

E-Mail: osterland@natura2000-thueringen.de

Bundesamt für Naturschutz:
<https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/projekte/projektbeschreibungen/via-natura-2000.html>

Schulung für Fischer und Angler

Anmeldefrist für Vorbereitungslehrgang läuft / Durchführung steht noch nicht fest

Altenburg. Der nächste Vorbereitungslehrgang für die Fischerprüfung soll im Frühjahr stattfinden. Abhängig vom Pandemiegeschehen ist geplant, die Schulung am 17. April zu beginnen. Veranstalter ist die Thüringer Fischerschule beim Angelfischereiverein Schnaudertal. Die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist die Voraussetzung zur Teilnahme an der Fischereiprüfung.

Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang. Alle vier Lehrgangstage sind zu besuchen; fehlende Stunden sind nachzuholen bevor an einer Prüfung teilgenommen werden kann. Der Online-Kurs von Fishing-King wird in Thüringen ebenfalls als Vorbe-

entrichten die Gebühr gegenüber dem Lehrgangsträger, der diese dann gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung an die untere Fischereibehörde weitergibt.

Prüflinge, die anderweitig an einem Vorbereitungslehrgang teilgenommen haben, müssen die Gebühr vier Wochen vor Prüfungsbeginn überwiesen haben. Die Bankverbindung lautet: **IBAN: DE 93 8305 0200 1111 0044 00,**



Wer den **Vorbereitungslehrgang** besuchen möchte, kann sich noch bis zum 28. März 2021 schriftlich oder telefonisch bei der Fischerschule anmelden. Die notwendigen Formulare sind im Angelgeschäft Maulwurf in Altenburg erhältlich oder können unter KarToGa@t-online.de abgefordert werden. Die Untere Fischereibehörde weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es wegen der Corona-Pandemie dazu kommen kann, dass sowohl der Lehrgang als auch die Prüfung kurzfristig abgesagt werden müssen.

Die nächste **Fischerprüfung** zur Erlangung des ersten Fischereischeines wird – ebenfalls abhängig vom Pandemiegeschehen – im Landkreis Altenburger Land am 12. Juni 2021 durchge-

führt. Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang. Alle vier Lehrgangstage sind zu besuchen; fehlende Stunden sind nachzuholen bevor an einer Prüfung teilgenommen werden kann. Der Online-Kurs von Fishing-King wird in Thüringen ebenfalls als Vorbe-

Der **Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung** kann über den Veranstalter des Fischereilehrganges oder beim Landratsamt Altenburger Land in der Unteren Fischereibehörde des Fachdienstes Öffentliche Ordnung gestellt werden. Dieser ist vier Wochen vor Prüfungstermin bis spätestens 30. April 2021 bei der Unteren Fischereibehörde einzureichen. Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 35 Euro erhoben. Die Teilnehmer des Vorbereitungslehrganges in der Thüringer Fischerschule

BIC: HELADEF1ALT, Verwendungszweck: Name und Fischerprüfung. Die Bescheinigung über die gezahlte Gebühr ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

Kontakte:
AV Schnaudertal e.V. Thüringer Fischerschule
Karl Heinz Bergner
Mittelstraße 4
04610 Meuselwitz
Tel.: 03448 412886
E-Mail: KarToGa@t-online.de
Landratsamt Altenburger Land
Untere Fischereibehörde
Fachdienst Öffentliche Ordnung
Lindenastraße 9
04600 Altenburg

Anzeige

Sie möchten Ihre Immobilie verkaufen?

☎ 03433 / 8698011
An der Mauer 10
04552 Borna



Kaminholzverkauf

trockenes Mischholz ab 45 €/SRM
trockenes Nadelholz 25 €/SRM
trockenes Hartholz ab 62 €/SRM

Stammholz nach Absprache

Weitere Angebote unter:

www.kaminholz-holzfiguren.de

Fa. Bieber • An der Leuba 69 • 09322 Penig • Tel. 037381 84238 • Funk 0175 8470797



JÜNGER – Wasser- & Energietechnik GmbH

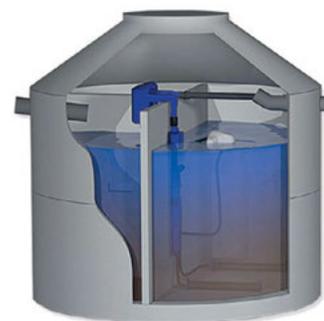
vollbiologische Kleinkläranlagen

• Wir rüsten Ihre Betonabsetzgrube um, oder setzen Ihnen eine Neue



• Kümmern uns um die behördlichen Belände und Förderanträge

• Wartungs- und Kundendienst in Ihrer Nähe



Sandberg 1 • 08451 Crimmitschau • Tel.: 03762-931577
www.juenber-energietechnik.de



© Maria Sbyrova - stock.adobe.com

Zeit zum Leben

Der Winter verzaubert unsere Landschaft. Rote Nasen und kalte Finger freuen sich auf wohlige Behaglichkeit dank sicherer Energieversorgung zu fairen Preisen.

Alle Infos unter www.ewa-altenburg.de

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH

